

S. Dette, R. Banse, L. Ivankova, M. Rettenberger, A. F. Schmidt,
W. Schumacher-Wandersleb, M. Schwarz und F. Goldbeck

Die Novellierung des § 63 StGB und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Begutachtungspraxis

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Gentner Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dette, S.; Banse, R.; Ivankova, L.; Rettenberger, M.; Schmidt, A. F.; Schumacher-Wandersleb, W.; Schwarz, M.; Goldbeck, F. (2020). Die Novellierung des § 63 StGB und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Begutachtungspraxis. *Der medizinische Sachverständige* 116(2020), 2, S. 73–75.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

S. Dette¹, R. Banse², L. Ivankova³, M. Rettenberger⁴, A. F. Schmidt⁵, W. Schumacher-Wandersleb⁶, M. Schwarz⁷, F. Goldbeck⁸

Die Novellierung des § 63 StGB und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Begutachtungspraxis

– Zur vergleichbaren Qualifikation ärztlicher und psychologischer Sachverständiger in der Prognosebegutachtung –

Zusammenfassung

Mit der Novellierung des § 63 StGB geht ein deutlicher Anstieg der erforderlichen kriminalprognostischen Gutachten einher. Dem steht eine vergleichsweise kleine Anzahl Sachverständiger gegenüber, wodurch sich Engpässe in der Gutachtenerstellung ergeben. Dies führt zu langen Wartezeiten, teilweise bis zu einem Jahr, die mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar sind. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass in manchen Regionen derzeit vorrangig oder sogar ausschließlich Fachärzte für Psychiatrie oder Ärzte ohne Fachausbildung und teilweise ohne forensische Sachkunde und Erfahrung als Sachverständige bestellt werden. Die Problematik wird sich durch den zunehmenden Ärztemangel in den nächsten Jahren weiter verschärfen. Dabei stehen mit approbierten Psychologischen Psychotherapeuten und Fachpsychologen für Rechtspsychologie/ M.Sc. Rechtspsychologen weitere rechtlich anerkannte und qualifizierte Sachverständige zur Verfügung. Der Artikel setzt sich mit den diesbzgl. rechtlichen sowie mit den Qualifikationsaspekten auseinander und zeigt rechtskonforme Lösungsmöglichkeiten auf.

Schlüsselwörter Novellierung § 63 StGB – Reform – Gutachten – Sachverständige – Prognose – Qualifikation

MedSach 116 2/2020: 73–75

The amendment of section 63 StGB and the resulting consequences for assessment practices

– For comparable qualification of medical and psychological experts in official opinions on prediction –

Abstract

The amendment of section 63 of the German Criminal Code (Strafgesetzbuch – StGB) entails a significant increase in required criminal risk assessments. The number of official experts is comparatively low at the same time, resulting in delays to the preparation of expert opinions. This leads to long waiting times, sometimes up to a year, which are not compatible with the principle of proportionality. Among other things, this is to do with the fact that the people appointed as official experts in some regions at the present time are mainly, or even exclusively, specialists in psychiatry or doctors without special training, some of whom have no forensic expertise and experience. The problem will be exacerbated by the increasing shortage of doctors over the next few years. On the other hand, legally recognised and qualified experts are available to act as certified psychologists, psychotherapists and forensic psychologists (BDP/DGPs or M.Sc.). This article discusses possible legal issues and aspects of qualification of experts in this connection and highlights legally compliant solutions.

Keywords amendment section 63 StGB – reform – expert opinion – official expert – prediction – qualification

Am 01.08.2016 trat die Novellierung des § 63 StGB in Kraft. Laut Heiko Maas, zum damaligen Zeitpunk Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, bestand das Ziel der Novellierung darin, dass Betroffene besser vor unverhältnismäßigen und unverhältnismäßig lan-

gen Unterbringungen geschützt werden. Neben der Anhebung der Unterbringungsvoraussetzungen sollten Unterbringungen nach § 63 StGB künftig eng-

maschiger durch fachliche Gutachten auf ihre weitere Notwendigkeit hin überprüft werden. Mit dieser Neuregelung sollte der bereits vom Bundesverfassungsgericht

Anschrift für die Verfasser

Frau Dipl.-Psych. Sonja Dette
Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs
Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie
Am Nette-Gut 2
56575 Weißenthurm

- 1 Die Autorin, S.D., ist Dipl.-Psychologin und Fachpsychologin für Rechtspsychologie (BDP/DGPs) in der Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie in Weißenthurm.
- 2 Der Autor, R.B., ist Dipl.-Psychologe und hat den Lehrstuhl für Rechtspsychologie an der Universität Bonn, Institut für Psychologie, Sozial- und Rechtspsychologie, inne.
- 3 Die Autorin, L.I., ist Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin und Fachpsychologin für Rechtspsychologie (BDP/DGPs). Sie arbeitet als Sachverständige (Straf-, Vollzugs- und Vollstreckungsrecht) in der Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie in Weißenthurm.
- 4 Der Autor, M.R., ist Professor für Psychologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU), Dipl.-Psychologe, Fachpsychologe für Rechtspsychologie (BDP/DGPs), Kriminologe (M.A.) und Direktor der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden.
- 5 Der Autor, A.S., ist Dipl.-Psychologe, Psychologischer Psychotherapeut und Akademischer Rat am Lehrstuhl für Sozial- & Rechtspsychologie der Johannes Gutenberg Universität Mainz.
- 6 Der Autor, W.S.-W., ist Arzt für Psychiatrie, Forensische Psychiatrie (DGPPN) und Oberarzt der Gutachtenstelle in der Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie in Weißenthurm.
- 7 Die Autorin, M.S., ist Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin und Rechtspsychologin (M.Sc.) in der Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie in Weißenthurm. Die Autorin ist als Sachverständige tätig.
- 8 Der Autor, F.G., ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Forensische Psychiatrie und Ärztlicher Direktor der Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie in Weißenthurm.

betonte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gestärkt und so ein klares Zeichen für den Rechtsstaat gesetzt werden (Pressemitteilung des Bundesministeriums vom 29.04.2016).

In der *praktischen Umsetzung* treten dabei verschiedene Probleme auf: Der nun zu erwartenden deutlich gestiegenen Anzahl an kriminalprognostischen Gutachten steht eine vergleichsweise kleine Anzahl an Sachverständigen gegenüber. Daraus ergeben sich Engpässe bei der Gutachtenerstellung, wodurch Justiz und Patienten teilweise über ein Jahr auf die Fertigstellung eines Gutachtens warten müssen. Diese zeitlichen Verzögerungen widersprechen jedoch dem ausgewiesenen Ziel der Gesetzesnovellierung, unverhältnismäßig lange Unterbringungszeiten zu verhindern.

Im Weiteren wird dadurch die Umsetzung der in den Maßregelvollzugsgesetzen formulierten Ziele und Grundsätze erschwert. So wird beispielsweise in § 2 Abs. 3 MVollzG Rheinland-Pfalz gefordert, dass so schnell wie möglich Lockerungen von Freiheitseinschränkungen ermöglicht werden sollen. Durch die genannten Engpässe bei der Gutachtenerstellung kommt es jedoch auch hier zu Verzögerungen, da die Behandler anstehende Gutachten abwarten, um bei lockerungsrelevanten Entscheidungen auf externe Einschätzungen zurückgreifen zu können.

Die externen Gutachten haben zudem maßgeblichen Einfluss auf die weitere Therapieplanung. Im Maßregelvollzug gab es Fälle von „Therapiestillstand“, in denen Fortschritte in der Behandlung nicht zeitnah in Lockerungen erprobbar waren. Diese konnten nicht eingesetzt werden, da der Staatsanwaltschaft die für ihre notwendige Stellungnahme erforderlichen Akten nicht vorlagen – diese befanden sich seit über einem Jahr beim beauftragten Gutachter. Teilweise mussten deswegen Wohnheimplätze abgesagt werden, was die Unterbringungsdauer verlängerte. Somit wird durch die zeitlichen Verzögerungen das Erreichen des Maßregelvollzugsziels behindert.

Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass in manchen Regionen

derzeit vorrangig oder sogar ausschließlich Ärzte und Fachärzte für Psychiatrie (teilweise ohne forensische Sachkunde und Erfahrung) als Sachverständige bestellt werden, obwohl mit approbierten Psychologischen Psychotherapeuten und Fachpsychologen für Rechtspsychologie/M.Sc. Rechtspsychologen weitere rechtlich anerkannte und qualifizierte Sachverständige zur Verfügung stehen (zur Frage der Qualifizierungsvoraussetzungen bei der Erstellung von Prognosegutachten siehe auch *Brettel, Höffler, Rettenberger* [3]).

Rechtliche Aspekte

Gemäß § 463 Abs. 4 StPO sollen mit der Begutachtung nur *ärztliche oder psychologische Sachverständige* beauftragt werden, die über *forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung* verfügen. Nach § 16 Abs. 3 MVollzG Nordrhein-Westfalen sind Patienten durch *ärztliche oder nicht-ärztliche Sachverständige* zu begutachten. Bei ärztlichen Erstgutachten sollen Zweitgutachten von nicht-ärztlichen Sachverständigen erstellt werden und umgekehrt. Laut § 16 Abs. 2 MVollzG Rheinland-Pfalz kann bei der Beurteilung der Gefährlichkeit auf *forensisch erfahrene externe Sachverständige* zurückgegriffen werden. Gemäß BT-Drs. 13/7559, BT-Drs. 13/8585, BT-Drs. 13/9062 sollen alle Ressourcen ausgeschöpft werden.

Laut Psychotherapeutengesetz (PsychThG) ist der Psychologische Psychotherapeut durch seine Approbation (Staatsexamen) dem Facharzt für Psychiatrie (und Psychotherapie) gleichgestellt. Neben dieser gesetzlichen Legitimierung sind Psychologische Psychotherapeuten, Fachpsychologen für Rechtspsychologie/M.Sc. Rechtspsychologen und Fachärzte für Psychiatrie (und Psychotherapie) mit forensischer Sachkunde und Erfahrung durch ihre Ausbildung für die Begutachtung der Gefährlichkeit (Rückfall- oder Kriminalprognose) gleichermaßen qualifiziert. Vergleichbares gilt auch für die Begutachtung der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB, was jedoch einer gesonderten Erörterung bedarf.

Qualifikationsaspekte

Ärzte und Psychologen erlernen im Rahmen ihrer Ausbildung Ursachenerklärung, Befunderhebung, Diagnostik und Behandlungsmethoden psychischer Störungen. In diesen Bereichen verfügen Psychologen und Ärzte über eine vergleichbare Sachkunde. Während Psychiater darüber hinaus befugt sind, psychische Störungen medikamentös zu behandeln, besitzen Psychologen einen weiteren Ausbildungsschwerpunkt im Bereich Forschungsmethodik, Statistik und Testpsychologie – Bereiche, die für die Vorhersage menschlichen Verhaltens von zentraler Bedeutung sind, wie die Entwicklung standardisierter Prognoseinstrumente in den letzten Jahren verdeutlicht [4].

Darüber hinaus besteht für beide Professionen die Möglichkeit, bei Bedarf ein ergänzendes Zusatzgutachten bei der jeweils anderen Berufsgruppe anzufordern. Auch in der aktuellen Literatur wird die Bedeutsamkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit in der Begutachtungspraxis, bei Aus- bzw. Fortbildung sowie dem Qualitätsmanagement thematisiert (z.B. *Brettel* [3]). Demnach setzt hier Qualifikation eine (langjährige) Befassung mit dem Betrachtungsgegenstand „Kriminalprognose“ voraus, während das Merkmal der Fachzugehörigkeit in den Hintergrund tritt. Neben der gegenstandsbezogenen Qualifizierung werden interdisziplinäre Qualifikationsprogramme bzw. ein interdisziplinäres Qualitätsmanagement angestrebt, da im Bereich der Kriminalprognose Wissen aus unterschiedlichen Disziplinen notwendig ist. Nach *Rettenberger et al.* [5] spiegelt sich dies bspw. auch in der interdisziplinär ausgerichteten Formulierung von Mindestanforderungen für Prognosegutachten [1]. Diese weisen ebenfalls auf die Notwendigkeit des fachlich fundierten interdisziplinären Diskurses zur Gewährleistung von Wissenschaftlichkeit in der (Weiter-)Entwicklung der forensischen Prognosemethodik hin.

Daraus ergibt sich folgende Übersicht der qualifizierten Berufsgruppen:



Tab. 1: Grafik qualifizierter Berufsgruppen

Neben diesen rechtlichen und qualifikationsbezogenen Aspekten sind die in der StPO und den Maßregelvollzugsgesetzen (z. B. im MVollzG Rheinland-Pfalz) aufgeführte forensische Sachkunde und Erfahrung von maßgeblicher Bedeutung. Dabei geht es um spezifisches Wissen in Bezug auf delinquenzrelevante Störungsbilder, die Formulierung von Delikthypothesen, das Erkennen sich daraus ergebender Anforderungen für das Risikomanagement, die dahingehend dezidierte Beurteilung von Behandlungsverläufen und Anwendung des Risikomanagements in den eng strukturierten und kontrollierten Strukturen freiheitsentziehender Einrichtungen.

Gemäß § 246a StPO ist vor der Entscheidung über eine Unterbringung ein Sachverständiger über den Zustand des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen – eine Spezifikation bzgl. der Profession wird hier nicht getroffen. Nach § 463 Abs. 4 StPO soll es sich hierbei nur um ärztliche oder psychologische Sachverständige handeln, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Im Weiteren ist, unabhängig von der Profession, die Einhaltung aktueller wissenschaftlicher Standards in Form der Mindestanforderungen für Prognose- [1] und Schuldfähigkeitsgutachten [2] not-

wendig, die ebenfalls die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellen.

Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass forensisch erfahrene Sachverständige mit einem abgeschlossenen *Psychologie- oder Medizinstudium gesetzlich legitimiert* und – spezifische Weiter- und Fortbildung vorausgesetzt – *qualifiziert* sind, Gutachten zur Frage der *Prognose* zu erstellen.

Im Weiteren macht es insbesondere die im Zuge der Novellierung des § 63 StGB gestiegene Gutachtenfrequenz erforderlich, den Kreis der beauftragten Sachverständigen zu erweitern, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden zu können.

Literatur

- 1 Boetticher A, Kröber HL, Müller-Isberner R, Böhm KM, Müller-Metz R, Wolf T: Mindestanforderungen für Prognosegutachten. In: Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie (2007), 1: 90–100
- 2 Boetticher A, Nedopil N, Bosinski HAG, Saß H: Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. Neue Zeitschrift für Strafrecht (2005), 2: 57–62
- 3 Brettel H, Höffler K, Rettenberger M, Retz W: Zu Qualifikationsanforderungen in der Kriminalprognostik. Recht & Psychiatrie (2018), 36: 163–166
- 4 Rettenberger M, von Franqué F: Handbuch kriminalprognostischer Verfahren. Göttingen: Hogrefe, 2013
- 5 Rettenberger M, Brettel H, Retz W, Eher R: Methodologischer Anspruch und qualitative Wirklichkeit: Die Bedeutung wissenschaftlicher Diskurse für die Qualitätssicherung forensischer Praxis. Recht & Psychiatrie (2018), 36: 150–153

Interessenkonflikt: Der Autor Dr. Goldbeck erhielt innerhalb der letzten drei Jahre ein Vortragshonorar der Firma Janssen-Cilag. Ansonsten wird kein Interessenkonflikt angegeben.